

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Eisenstadt, am 13.10.1994
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-9/808-1994

Betr: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-
Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU; Stellungnahme

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU folgendes mitzuteilen:

Zum vorliegenden Entwurf ist zunächst zu bemerken, daß die darin enthaltenen Regelungen mit dem Geist der "Perchtholdsdorfer" Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates vom 8.10.1992 in manchen Bereichen nicht vereinbar sind. Insbesondere ist zu bemerken, daß die Mitwirkungsbefugnisse der Länder, besonders hinsichtlich der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen oder der Entscheidung darüber, wann im Rat der Europäischen Gemeinschaften ein von den Ländern nominierter Vertreter an der Willensbildung zu beteiligen ist, letztlich auf ein unverbindliches Vorschlagsrecht der Länder reduziert würden.

Die in Z 4 des Vorblattes des Entwurfes vorgeschlagene Ergänzung des Art. 23 d Abs. 3 B-VG nach dem Muster des deutschen Grundgesetzes im Hinblick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder (insbesondere betreffend die Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf grenznachbarliche Einrichtungen) wird befürwortet.

Zu Art. 23 a:

Aus ho. Sicht ist hier zu fordern, daß die Zusammensetzung der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments die einzelnen Bundesländer berücksichtigt.

Zu Art. 23 c:

Es wird hier aus ho. Sicht nicht ein bloßes Vorschlagsrecht, sondern das Erfordernis einer Bindung der Bundesregierung an die Vorschläge der Länder gefordert.

Zu Art. 23 d:

Art. 10 Abs. 4 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1992 verpflichtet die Bundesregierung zur unverzüglichen Unterrichtung der Länder über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration. Der vorliegende Entwurf umfaßt demgegenüber "Vorhaben der Europäischen Union". Die bisher verwendete Formulierung "im Rahmen" eröffnete einen ungleich weiteren Anwendungsbereich als die im Entwurf vorgesehene. Es ist kein sachlich rechtfertigbarer Grund erkennbar, weshalb die Länder in dieser Frage einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Bundesverfassungsrecht hinnehmen sollten.

Die Betrauung eines Landesvertreters mit der Mitwirkung an der Willensbildung im Rat der Europäischen Gemeinschaften wird nach dem Entwurf dem ausschließlichen Ermessen der Bundesregierung anheimgestellt. Es sollten jedoch, wenn Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union Angelegenheiten betreffen, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, auf einheitliches Verlangen der Länder zwingend Ländervertreter durch die Bundesregierung mit diesen Aufgaben betraut werden.

Zu Art. 23 d Abs. 6 erhebt sich die Frage, ob damit für den Bund eine über Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG hinausgehende Kompetenz betreffend die Mitwirkung Österreichs in der Europäischen Union geschaffen werden soll. Die Zuständigkeit zur Regelung der Außenbeziehungen Österreichs mit der Europäischen Union dürfte wohl dem Bund nach Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG gesichert sein.

Zu Art. 23 e:

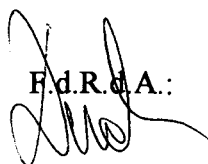
Es wird abgelehnt, daß der Bundesrat gem. Abs. 2 keinerlei Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Erstattung von Stellungnahmen zu Vorhaben der Europäischen Union hat. Es müssen zumindest Mitwirkungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Zu Art. 117 Abs. 2:

Nachdem die näheren Einzelheiten des Wahlrechtes gem. Art. 8 b EG-Vertrag vom Rat erst bis zum 31.12.1994 einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlamentes festzulegen sind, stellt sich die Frage, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits ein Vorgriff auf eine diesbezügliche Regelung getätigt werden sollte.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.:


Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 13.10.1994

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1015 Wien
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.Hd. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 56 -GE/19..... 19	
Datum: 3 1. OKT. 1994	
Verteilt	31. Okt. 1994 <i>ch</i>

Für die Landesregierung
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Gschwandtner eh.

L. W. 1994

F.d.R.d.A.:

